

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Herr Lange  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 01.08.2016  
Ihres Schreibens 53-3

Mein Zeichen 54-16 ABP

Bremen, 30.09.2016

## **Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz; Änderung der Eisenbahnüberführung „Cherbourger Straße“ in Bremerhaven**

Sehr geehrte Frau Hülsemeyer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich zu der geplanten Änderung der Eisenbahnüberführung "Cherbourger Straße" in Bremerhaven auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 01.08.2016 überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

Vorliegend handelt es sich um ein eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren, auf das die Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) anzuwenden ist. Nach § 2 Abs. 1 EBO müssen Bahnanlagen und Fahrzeuge so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Gemäß § 2 Abs. 3 EBO sind die Vorschriften der Verordnung dabei so anzuwenden, dass die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwerung ermöglicht wird.

Daneben ist das Bremische Landesstraßengesetz (BremLStrG) zu beachten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des BremLStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Die Einführung der Richtlinie für die Stadtgemeinde

Bremerhaven steht meines Wissens kurz bevor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für die vorliegende Planung folgendes:


- a) Nach Ziffer 10.3 des Erläuterungsberichts werden die Geh- und Radwege im Bereich des Bauwerkes EÜ Cherbourger Straße und der beiden zu schließenden EÜ Geh- und Radwegunterführung nördlich und südlich der EÜ Cherbourger Straße angepasst. Damit die Radfahrer und Fußgänger die Langener Landstraße sicherpassieren können, sollen dem Erläuterungsbericht zufolge neue Überwege mit entsprechenden Markierungen geschaffen und Lichtsignalanlagen versetzt werden.
- b) Aus dem Erläuterungsbericht und den beigefügten Plänen ergibt sich jedoch nicht, dass diese Querungen auch barrierefrei gestaltet und mit einem Blindenleitsystem ausgestattet werden sollen: Dies ist jedoch erforderlich, um auch blinden und stark sehbehinderten Personen ein Passieren der Übergänge zu ermöglichen.
- c) Um mobilitätsbeeinträchtigten Personen, insbesondere auch Blinden und stark sehbehinderten Personen die Nutzung der Kreuzung Cherbourger Straße / Langener Landstraße zu ermöglichen, ist es darüber hinaus notwendig, bei der weiteren (Ausführungs-) Planung den gesamten Kreuzungsbereich zur Herstellung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu überarbeiten und - soweit noch nicht vorhanden - Bordabsenkungen an den Querungsstellen vorzunehmen und die gesamte Kreuzung mit ihren Fahrbahnteilern mit Bodenindikatoren i.S. der RL Barrierefreiheit auszustatten. Diese Maßnahme ist ggf. mit dem zuständigen Träger der Straßenbaulast sowie dem kommunalen Behindertenbeauftragten Bremerhavens abzustimmen.

Die Notwendigkeit der Herstellung der Barrierefreiheit in dem in Rede stehenden Kreuzungsbereich ist dabei unmittelbare Folge der geplanten Eisenbahnbaumaßnahme, weil die bisher für Fußgänger und Radfahrer parallel zur Unterführung der Cherbourger Straße bestehenden Fuß- und Radfahrerunterführungen verfüllt und damit zurückgebaut werden sollen. Dies bedeutet, dass durch die Baumaßnahme bestehende alternative Fußgängerverbindungen durch die Baumaßnahme beseitigt werden.

Der kommunale Behindertenbeauftragte Bremerhavens erhält die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnisnahme übermittelt.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Steinbrück  
Der Landesbehindertenbeauftragte